



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2023

Leinefelde-Worbis, den 27.04.2023

Nr. 13

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 20 – 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“, Ortsteil Beuren, nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 114
- Einladung zur öffentlichen Sitzung des Ortsteilrates Breitenbach am 03.05.2023 117

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber:

Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 20 – 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“, Ortsteil Beuren, nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 26.09.2022 in der öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20 - 1. Änderung „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“, Ortsteil Beuren, gefasst. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die verkehrlichen Anlagen zu optimieren unter dem Gesichtspunkt, eine kleinteiligere Parzellierung für kleinere Gewerbebetriebe zu schaffen. Gleichzeitig soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.

Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel am Verfahren beteiligt.

Das Bauleitplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bauleitplanes findet über die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom

08.05.2023 – 12.06.2023

statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom

08. Mai 2023 bis 12. Juni 2023

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis im

Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Samstag	nur nach tel. Vereinbarung

im Bürgerbüro Worbis, Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis,

Montag und Dienstag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und im Zimmer 507, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Die Bekanntmachung erfolgt ebenfalls im **Amtsblatt Nr. 13** am **27. April 2023**.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Entwurf des Baubauungsplanes mit Begründung unter folgendem Link im Internet eingestellt:

<https://www.leinefelde-worbis.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/entwuerfe/>

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 20 – 1. Änderung „Gewerbegebiet an der

Ochsenwiese“, Ortsteil Beuren, unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch).

Hinweis:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung persönlicher Daten zum Zweck der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates beraten und entschieden.

In Umsetzung der Informationen der EU-Datenschutzgrundverordnung können in den o.g. Bürgerbüro's der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis innerhalb der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, dem Empfänger personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend zu dem Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Leinefelde-Worbis, 20. April 2023

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

B e k a n n t m a c h u n g

Einladung

Am **Mittwoch, dem 03.05.2023 um 19:00 Uhr**, findet im Dorfgemeinschaftshaus Breitenbach, Beratungsraum, Zum Wolfhagen 21, 37327 Leinefelde-Worbis, die 15. Sitzung des Ortsteilrates des Ortsteiles Breitenbach statt, zu der ich Sie im Einvernehmen mit dem Bürgermeister herzlich einlade.

gez. Irene Born
Ortsteilbürgermeisterin

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 01.02.2023**
- 4. Mitteilungen der Ortsteilbürgermeisterin, des Bürgermeisters, der Verwaltung sowie Aussprache**
- 5. Information über die Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser**
- 6. Anfragen und Anregungen**
- 7. Schließung der öffentlichen Sitzung**
- 8. Anfragen der Bürger**

II. Nichtöffentliche Sitzung

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine